



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 095-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.141

Eingereicht am: 18.05.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Büro des Grossen Rates: Ja
Eingereicht von: BGR (Costa, Langenthal) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage – allenfalls mit Varianten – zu unterbreiten, die eine angemessene berufliche Vorsorge des Kantons (Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod) für die Grossratsmitglieder für ihr Grossratsmandat vorsieht, die insbesondere BVG-konform ist und auch die Bedürfnisse von selbständig- und unselbständigerwerbenden Grossratsmitgliedern abdeckt. Der Vortrag gibt im Besonderen auch über die steuerrechtlichen Auswirkungen, die Kosten für den Kanton sowie darüber Auskunft, inwiefern für die Grossratsmitglieder eine Vorsorgeregelung nach dem Muster des Kantons Zürich für die Kantonsratsmitglieder oder des Bundes für die Mitglieder der eidgenössischen Räte eingeführt werden könnte.

Begründung:

Gegenwärtig versichert der Kanton die Grossratsmitglieder nicht gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Das Personalgesetz erklärt einzig seine Bestimmungen über die Haftung als für Grossratsmitglieder ebenfalls anwendbar (Art. 2 Abs. 3 PG, Art. 100-105 PG). Im Besonderen sind Grossratsmitglieder vom beruflichen Vorsorgeschutz (Art. 99 PG) ausgeschlossen, da sie nach Personalgesetz in keinem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen und keine «Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter» des Kantons sind (vgl. Art. 3 Abs. 5 PG sowie Art. 3 und Art. 4 Abs. 3 Bst. a des kantonalen Pensionskassengesetzes [PKG]).

Damit für die Zukunft sichergestellt werden kann, dass es in finanzieller Hinsicht allen Bevölkerungskreisen möglich sein soll, politische Verantwortung zu übernehmen und sich in den Grossen Rat wählen zu lassen, ist nicht nur eine angemessene Entschädigung für die parlamentarische Arbeit nötig (vgl. Art. 16 Abs. 1 GRG, Art. 124-127 GO, Art. 130 GO), sondern auch eine angemessene berufliche Vorsorge. Insbesondere soll vermieden werden, dass Ratsmitglieder infolge Ausübung ihres Grossratsmandats Beitragslücken in der Sozialversicherung zu gewärtigen haben. Sodann ist für die berufliche Vorsorge eine

Lösung zu suchen, die sowohl für selbständigerwerbende als auch für unselbständigerwerbende Grossratsmitglieder stimmt und die es ermöglicht, dass sie sich gleichermassen absichern können. Zudem sollen die Grossratsmitglieder durch die berufliche Vorsorge möglichst keine steuerlichen Nachteile erleiden.

Der Kanton Zürich ist daran, eine berufliche Vorsorge für die Kantonsratsmitglieder einzuführen, wonach sich die Ratsmitglieder entweder bei der «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» versichern lassen oder sich einen Vorsorgebeitrag ausbezahlen lassen können (KR-Nr. 217/2012). Beim Bund erhalten die Ratsmitglieder einen Beitrag an die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod (vgl. Art. 7 ff. Parlamentsressourcengesetz [SR 171.21]). Zur Ausgangslage und zur Frage einer Versicherungspflicht für Entschädigungen aus einem Parlamentsmandat wird noch auf einen Beitrag im Jahrbuch der Schweizerischen Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht verwiesen (Prof. Thomas Gächter / Dr. Maya Geckeler Hunziker, in: Jahrbuch SVVOR 2015, Bern 2016, S. 291 – 303).

Sollte schliesslich die Gesetzesvorlage eine indirekte Änderung des Grossratsgesetzes nötig machen, sind im Vorverfahren der Rechtsetzung (bei Ausarbeitung, in den Mitberichtsverfahren usw.) die Parlamentsdienste regelmässig miteinzubeziehen. Sie stehen auch für Rückfragen zu parlamentarischen Angelegenheiten zur Verfügung.

Verteiler

– Grosser Rat